

trennt hätte. Dadurch wäre das Monopol zu Fall gekommen. Für die Saalbesitzer, für die vorzugsweise eine leichte Musik in Betracht komme, stehe das Repertoire der Wiener Gesellschaft in erster Reihe. Die Frage, weshalb der Standpunkt der sächsischen Saalinhhaber in der Lantiemefrage der richtige sei, sei leicht zu beantworten, und zwar schon dadurch, daß sich eine ganze Anzahl hervorragender Korporationen mit den Saalinhabern auf gleichen Fuß gestellt habe, so der Verein der Bäderverwaltungen, der Verein der Cafetiers, der Internationale Hotelbesitzerverein usw. In den nächsten Jahren werde sich auch mit dem Freiwerden der Wagnerischen Musik zeigen, daß der Saalinhaberverband das Rechte getan habe, aus dem dann naturgemäß für die Mitglieder das Gute hervorgehen müsse. Eine Debatte über den Vortrag fand nicht statt.

Ein prähistorisches Museum in Merseburg. — Reiche Stiftungen ermöglichen es der Stadt Merseburg, eines der ältesten Baudenkmäler der Stadt, das St. Petri-Kloster, große zum Teil verfallene Baulichkeiten, zu einem Museum auszubauen, in dem die vielen bedeutenden Funde in der Merseburger Gegend aus vorgegeschichtlicher Zeit, Erinnerungen an die 1000jährige Geschichte Merseburgs etc., untergebracht werden sollen. Die Leitung des Museums, das schon in den nächsten Monaten eröffnet werden soll, wurde dem Landeskonservator Hiede übertragen.

Die 14. Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geisteschwacher findet vom 8. bis 11. September in Bielefeld statt. U. a. wird auf der Konferenz auch der Anstaltslehrer Israel-Chemnitz-Altendorf einen Vortrag über Beschäftigung und Spiel in der untersten Vorschulklasse halten.

sk. Vom Reichsgericht. Die Haftung des Konkursverwalters dem Gemeinschuldner gegenüber. (Nachdruck verboten.) — Wichtig für den Konkursverwalter ist die Tatsache, daß er auch vom Gemeinschuldner wegen Vernachlässigung seiner Pflichten Schadenersatzpflichtig gemacht werden kann. Besonders beachtlich, ja auf den ersten Blick verwunderlich erscheint aber folgende Entscheidung des Reichsgerichts: Der Kaufmann Gl. war in Konkurs verfallen. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. Der Konkurs fand durch Zwangsvergleich sein Ende. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens verklagte Gl. den Vertrauensmann auf Zahlung von 140199 M 22 $\frac{1}{2}$ Schadenersatz, weil er durch Vernachlässigung seiner Pflichten die Masse in dieser Höhe geschädigt habe. Der Kläger Gl. behauptete insbesondere, der Beklagte habe durch mangelhafte Unterweisung der Anwälte die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung verschuldet, durch die zur Sicherung eines Anfechtungsanspruchs der Masse das letzte noch greifbare Vermögen des Anfechtungsbeklagten beschlagnahmt gewesen sei. Weiter habe er durch unterlassene Vollstreckung eines Urteils den Verlust der Urteilssumme herbeigeführt. Nachdem Gl. im Laufe des Verfahrens gestorben war, traten seine Hinterbliebenen als seine Erben in den Prozeß ein. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg wiesen die Klage ab, ohne in die Prüfung einzutreten, ob wirklich eine Pflichtverletzung des Beklagten vorgelegen habe, denn bei Einbeziehung der eingeklagten Werte an die Konkursmasse wäre nur der Erfolg herbeigeführt worden, daß die Konkursgläubiger zu einem höheren Anteil Befriedigung erhalten hätten, als es zufolge des Zwangsvergleiches der Fall gewesen sei. Selbst wenn sich also — folgte das Berufungsgericht — bei ordnungsmäßiger Verwaltung der Konkursmasse die Werte darin hätten vorfinden müssen, so seien die Klägerinnen dennoch zu den Klageforderungen nicht berechtigt, so wenig wie der Gemeinschuldner die Auszahlung der Beträge an ihn selbst hätte verlangen können. Auf die Revision der Klägerinnen führte dagegen der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Nach dem vorläufig zu unterstellenden Sachverhalt ist die Masse durch Verschulden des Beklagten verringert worden. Sie hat also Schaden erlitten und konnte den Beklagten dafür haftbar machen. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens ist der Gemeinschuldner Herr der Masse und damit des Erstattungsanspruchs geworden. Hätte der Konkurs nicht durch einen Zwangsvergleich, sondern durch Ausschüttung der Masse sein Ende genommen, so würde kein Zweifel ent-

stehen, daß der Gemeinschuldner, der die Gläubiger für ihren Ausfall zu befriedigen hätte, auch alles, was sich an Sachen und Rechten in der Masse befände, verwerten dürfte. Durch den Zwangsvergleich ist er allerdings seiner Schulden ledig geworden. Darauf aber, daß die Gläubiger auf den Rest ihrer Forderungen verzichtet und dem Gemeinschuldner in gewissem Sinne eine Zuwendung gemacht haben, kann sich der Beklagte nicht berufen. Dringen die Klägerinnen mit der Klageforderung durch, so beruht der von ihnen erlangte Gewinn nicht auf der ordnungswidrigen Verwaltung des Beklagten, sondern auf dem Schuldverfall der Gläubiger. Eben wie die Klägerinnen, ohne durch den Zwangsvergleich gehindert zu sein, den angeblich durch Schuld des Beklagten im Erfolg vereitelten Anfechtungsanspruch betreiben oder die vom Beklagten unterlassene Zwangsvollstreckung nachholen können, muß es ihnen auch unbenommen sein, den Beklagten wegen seiner Säumnisse zu belangen. Die Sache liegt nicht anders, als wenn der Gemeinschuldner einen vom Konkursverwalter für aussichtslos erachteten und deshalb nicht verfolgten Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten nach dem Zwangsvergleich geltend machte. Der Dritte könnte nicht einwenden, daß, wenn er die schädliche Handlung nicht begangen oder den Schaden wieder gut gemacht hätte, nur die Konkursgläubiger davon Vorteil gehabt hätten, der Gemeinschuldner also nicht geschädigt sei. Die den Beklagten verwunderlich erscheinende Folgerung wird sich in Wirklichkeit um deswillen nicht leicht einstellen, weil der Konkursverwalter oder die Konkursgläubiger Forderungen, die Erfolg versprechen und die Kosten der Eintreibung lohnen, kaum aufgeben werden. Daß Urteil wurde deshalb aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Es muß nunmehr untersucht werden, ob dem Konkursverwalter eine Nachlässigkeit zur Last fällt. (Altenszeichen: VI. 571/10.) (Vgl. Entscheidungen des R.-G. in Zivilsachen Bd. 78, S. 186 ff.)

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Deutsche Literatur und Übersetzungen (darunter viele Erstausgaben), Almanache, Kalender, Taschenbücher, Geographie, Reisen, Diverses. Katalog Nr. 26 von Walter Alstaedt vorm. E. v. Masars in Bremen. 8°. 46 S. 1134 Nummern.
- Antiquariats-Katalog Nr. 396 Juli—August 1912 der Firma Lucien Dorbon in Paris VI^e, enthaltend Bücher verschiedener Wissenschaften. 8°. 68 S. 1058 und 129 Nummern.
- Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa. ...). Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, Blumengasse 2. 47. Jahrgang, Nr. 8, 1. August 1912. Kl. 8°. S. 113—128.
- Wiener Mitteilungen aus dem Gebiete der Literatur, Kunst, Kartographie und Photographie. 1912. Nr. 4. Gr. 8°. 24 S. Wien, R. Lechner, k. u. k. Universitäts-Buchhandlung u. R. Lechner, k. u. k. Hof-Manufactur für Photographie.
- Publications of the Library of Congress, Washington, Government printing office (Berlin NW. 7, Amerika-Institut):
1. Copyright in England. Act 1 and 2 Geo. 5. Ch. 46. An act to amend and consolidate the law relating to copyright, passed December 16, 1911. Gr. 8°. 54 S.
 2. Select list of references on employers liability and workmen's compensation. Compiled under the direction of Hermann Henry Bernard Meyer, chief bibliographer. Gr. 8°. IX, 196 S.
 3. Select list of references on the initiative, referendum and recall. Compiled under the direction of Hermann H. B. Meyer, chief bibliographer. Gr. 8°. 102 S.
 4. Guide to the law and legal literature of Germany. By Edwin M. Borchard, law librarian. Lex. 8°. 226 S. Geb.
 5. Orchestral music (class M 1000—1268) Catalogue. Scores. Prepared under the direction of Oscar George Theodore Sonneck, chief of the division of music. Lex. 8°. 663 Nrn.
 6. Select list of references on Parcels Post. Compiled under the direction of Hermann Henry Bernard Meyer, chief bibliographer. Gr. 8°. 39 S.
- Deutscher Sang und Klang. Liedersammlungen für Konzert und Haus. Katalog von Carl Rühle's Musikverlag in Leipzig. Kl. 8°. 32 S.
- Musikalische 20 $\frac{1}{2}$ -Bibliothek, Nr. 1. Vollständiger Klassenkatalog (systematisch geordnet) von Carl Rühle's Musikverlag in Leipzig. Kl. 8°. 64 S.